

## **BGer 4A\_656/2020 vom 6. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_656\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_656_2020)

FR: TF 4A\_656/2020 du 6 janvier 2021

IT: TF 4A\_656/2020 del 6 gennaio 2021

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_656/2020

Verfügung vom 6. Januar 2021

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Kläger und Gesuchsteller,

gegen

1. B. \_\_\_\_\_ GmbH,

vertreten durch Rechtsanwalt Andrea Mondini,

2. C. \_\_\_\_\_ SA,

vertreten durch

Rechtsanwalt Dr. Peter K. Neuenschwander,

Beklagte,

Schweizerische Eidgenossenschaft, v.d. Eidgenössisches Finanzdepartement EFD,

Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Oberzolldirektion,

vertreten durch das Eidgenössische Finanzdepartement, vertreten durch Rechtsanwälte

Peter Bigler und Peter Widmer,

Streitberufene und Gesuchsgegnerin.

Gegenstand

Feststellung Patentverletzung; Auskunft und Rechnungslegung (Stufenklage);

unentgeltliche Rechtspflege,

Gesuch um aufschiebende Wirkung betreffend die Verfügung des Bundespatentgerichts vom 17. November 2020 (O2017\_025).

In Erwägung,

dass der Gesuchsteller mit Eingabe vom 17. Dezember 2020 ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung betreffend die Verfügung des Bundespatentgerichts vom 17. November 2020 stellte und ankündigte, er werde am 4. Januar 2021 Beschwerde gegen die genannte Verfügung einreichen;

dass das Bundesgericht mit Verfügung vom 21. Dezember 2020 auf dieses Gesuch nicht eintrat, weil in der Hauptsache keine Beschwerde erhoben worden war;

dass der Gesuchsteller mit Schreiben vom 4. Januar 2021 mitteilte, er werde keine Beschwerde einreichen;

dass das Verfahren 4A\_656/2020 demnach als erledigt abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG );

dass ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG);

dass keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind ( Art. 68 BGG );

verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren 4A\_656/2020 wird als erledigt abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, v.d. Eidgenössischen Finanzdepartement EFD, Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Oberzolldirektion, und dem Bundespatentgericht schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 6. Januar 2021

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.